

Richtlinien in der BayernSPD

für die Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaft behinderter Menschen in der SPD (Selbst Aktiv)

Arbeitsgemeinschaft Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)

Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt

I. Grundsätze

Die Arbeitsgemeinschaften in der BayernSPD sind unselbständige Teile der Partei. Ihre organisatorischen Grundsätze bilden die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften“ des Parteivorstands und die Satzung der BayernSPD in ihren jeweils gültigen Formen. Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Partei. Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene.

II. Angehörige der Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaft behinderter Menschen in der SPD (Selbst Aktiv)

Die Arbeitsgemeinschaft umfasst Mitglieder mit Behinderung und Mitglieder, die haupt- und/oder ehrenamtlich für Menschen mit Behinderungen und deren Verbände, Organisationen und Initiativen tätig sind.

Arbeitsgemeinschaft Lesben und Schwule in der SPD (Schwusos)

Der Arbeitsgemeinschaft Schwusos gehören alle Mitglieder an, die sich aktiv für die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der Gesellschaft einsetzen.

Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt

Der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gehören Mitglieder der SPD gleichermaßen mit und ohne Migrationshintergrund an, die sich praktisch oder theoretisch mit Fragen der Migration und eines vielfältigen Zusammenlebens beschäftigen oder an diesen Themen ein besonderes Interesse haben.

III. Gliederungen

Die Arbeitsgemeinschaften in der BayernSPD setzen sich aktiv für die Gründung von AG's in den Untergliederungen ein.

Die Organe der Landes-Arbeitsgemeinschaften sind die Landeskonzferenz und der Landesvorstand.

1. Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaften hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- Wahl des Landesvorstandes in zweijährigem Turnus,
- Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz,
- Wahl der Vertretung im Bundesausschuss.

Die Landeskonzferenz wird nach der Gründungs-Konferenz der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft zukünftig vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 6 Wochen vorher einberufen. Dabei sind der vom Landesvorstand festzulegende Antragschluss sowie die

Aufteilung der auf die Bezirksverbände entfallenden Anteile an den 50 Delegierten zur Landeskonferenz mitzuteilen.

Auf Antrag von 4 Bezirksverbänden oder auf Beschluss des Landesvorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit findet eine außerordentliche Landeskonferenz mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen statt.

2. Landesvorstand

Dem Landesvorstand gehören stimmberechtigt an

- die / der Landesvorsitzende und
- bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder, bei denen die Zahl von zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer_Innen jeweils von der Landeskonferenz beschlossen wird.

Dem Landesvorstand gehören die Vorsitzenden der Bezirksverbände mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder des Landesvorstands gehören der Landeskonferenz mit beratender Stimme an.

Die Wahlen zum Landesvorstand sowie weitere Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.